



GIOVANNI BUTTARELLI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Herrn Alain LEFÈBVRE
Datenschutzbeauftragter der
Europäischen Chemikalienagentur
Annankatu 18
PF 400
FI-00121 HELSINKI
Finnland

Brüssel, 25.10.2011
GB/UK/mch/ D(2011)1867 C 2011-0012

Betrifft: Meldung für eine Vorabkontrolle über das Videoüberwachungssystem bei der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) (Fall 2011-0012)

Sehr geehrter Herr Lefèbvre,

wir haben die Unterlagen geprüft, die Sie dem Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) am 21. Dezember 2010 mit der Meldung für eine Vorabkontrolle nach Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 („Verordnung“) der Verarbeitungen im Zusammenhang mit dem Videoüberwachungssystem bei der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) übermittelt haben.

Der EDSB hat im März 2010 Leitlinien zur Videoüberwachung¹ („Leitlinien“) herausgegeben und die Einrichtungen und Organe der EU aufgefordert, ihre derzeitigen Vorgehensweisen bis zum 1. Januar 2011 an diese Leitlinien anzupassen. Im vorliegenden Fall wird der EDSB aufgrund der Meldung vom 21. Dezember 2010 nur auf die ECHA-Verfahren eingehen, die den Grundsätzen der Verordnung und den Leitlinien nicht Genüge tun und wird sich in seiner rechtlichen Analyse auch auf diese Verfahren beschränken. Selbstverständlich gelten alle relevanten Empfehlungen in den Leitlinien auch für die Verarbeitungen im Rahmen des Videoüberwachungssystems bei der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA).

In Abschnitt 4.3 der Leitlinien sind die Situationen dargestellt, in denen nach Auffassung des EDSB eine Vorabkontrollmeldung nach Artikel 27 der Verordnung erforderlich ist, um das

¹http://www.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/Supervision/Guidelines/10-03-17_Video-surveillance_Guidelines_DE.pdf

betreffende Organ bei der Einführung zusätzlicher Datenschutzvorkehrungen in Fällen zu unterstützen, in denen seine Aktivitäten über die üblichen Vorgänge hinausgehen, für welche in den Leitlinien bereits ausreichende Schutzgarantien vorgesehen sind.

Die in Abschnitt 4.3 der Leitlinien beschriebenen Situationen umfassen unter anderem:

- die Videoüberwachung zu Ermittlungszwecken
- die Verarbeitung besonderer Datenkategorien sowie
- den Einsatz von Hightech- und/oder intelligenter Videoüberwachung

In der Meldung heißt es, das auf das Videoüberwachungssystem bei der ECHA zurückzuführende Bildmaterial „kann in Ausnahmefällen auch zu Ermittlungszwecken (Disziplinarverfahren) verwendet werden“, und „die an der Außenhülle des Gebäudes angebrachten Kameras können möglicherweise auch Aufnahmen von Demonstrationen machen, die an den Räumlichkeiten der ECHA vorbeiführen, woraus sich in der Folge auch eine Verarbeitung besonderer Datenkategorien ergeben kann“. In Abschnitt 4.2 der ebenfalls eingereichten ECHA-Videoüberwachungsstrategie heißt es, dass „an im Freien gelegenen Einfahrts-/Ausfahrtspunkten Infrarotkameras eingesetzt werden können, falls andere Sicherheitsvorkehrungen unwirksam sind“. In Abschnitt 6.9 der Leitlinien sind Vorrichtungen aufgelistet, die als „Hightech-Videoüberwachungswerkzeuge“ oder „intelligente Videoüberwachungssysteme“ bezeichnet werden; zu ihnen gehören insbesondere „*Infrarot- oder Nahinfrarotkameras*“.

Die zu prüfenden Verarbeitungen sind also gemäß Artikel 27 der Verordnung einer Vorabkontrolle zu unterziehen.

Wie der EDSB jedoch anlässlich der Veröffentlichung der Leitlinien betont hat², wird die Vorabkontrolle nur in Ausnahmefällen umfassend sein und *alle* Aspekte eines Videoüberwachungssystems abdecken. In den meisten Fällen wird der EDSB *nicht* alle Aspekte der Videoüberwachungsverfahren eines Organs umfassend prüfen. Wie auch im vorliegenden Fall wird der EDSB stattdessen in seinen Empfehlungen in der Regel überwiegend auf die Aspekte der Videoüberwachung eingehen, die von den in den Leitlinien dargestellten üblichen Verfahren und Standardgarantien abweichen oder darüber hinaus gehen.

1. Verfahren

Das Verfahren wurde nach Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 am 21. Dezember 2010 zur Vorabkontrolle gemeldet, per E-Mail am 1. März 2011 (D-420) mit dem Verweis auf die Tatsache ausgesetzt, dass die Leitlinien in Abschnitt 15.1 besagen: „Ab 1. Januar 2011 und nach Erhalt der erforderlichen Unterlagen erstellt der EDSB einen Plan für die Bearbeitung der Ex-post-Vorabkontrollmeldungen. Je nach Zahl und Qualität der bei ihm eingegangenen Vorabkontrollmeldungen, der Bandbreite der gestellten Fragen und anderer wichtiger Faktoren kann der EDSB einzelne Stellungnahmen oder aber gemeinsame Stellungnahmen an mehrere Organe und/oder zu mehreren Fragen abgeben“.

2. Videoüberwachung zu Ermittlungszwecken (Disziplinarverfahren)

Sachverhalt: Laut Meldung und Abschnitt 3.1 der ECHA-Videoüberwachungsstrategie wird das Videomaterial „nur in Ausnahmefällen in Disziplinarverfahren verwendet, wenn die Aufnahmen belegen, dass Mitarbeiter ihren Pflichten nicht nachgekommen sind, und hier

² Siehe „Häufig gestellte Fragen zum Thema Videoüberwachung: Vorabkontrolle“, Abschnitt 5, abrufbar unter http://www.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/Supervision/Guidelines/10-03-17_FAQ_videosurveillance_DE.pdf.

insbesondere ihren Pflichten nach dem Beamtenstatut und seinen Durchführungsbestimmungen, dem ECHA-Kodex für gute Verwaltungspraxis oder den ECHA-Sicherheitsvorschriften, oder wenn eine mutmaßliche Straftat aufgenommen wurde“. Die der Meldung beigefügte Folgenabschätzung sagt hierzu Folgendes: „Die Verwendung von Videomaterial in Disziplinarverfahren hat natürlich Auswirkungen auf die Privatsphäre des Betroffenen, aber diese Auswirkungen dürften als dem Zweck angemessen gelten, da nur ‚zufällig‘ entstandene Aufnahmen verwendet werden und das System niemals gezielt eine bestimmte Person ins Auge fasst. Auch die Tatsache, dass keine verdeckte Überwachung stattfindet, bestätigt diese Sichtweise“.

Laut Abschnitt 1 der ECHA-Videoüberwachungsstrategie wurde das Videoüberwachungssystem der ECHA zu typischen Sicherheitszwecken eingerichtet. Abschnitt 5.8 der Leitlinien besagt: „Wenn ein System für typische Sicherheitszwecke eingerichtet wird, können Videoaufzeichnungen zu Ermittlungszwecken bei physischen Sicherheitsvorfällen verwendet werden, die beispielsweise in Fällen des unbefugten Zugangs zu Grundstücken oder geschützten Räumen, von Diebstahl, Vandalismus, Feuer oder tätlichen Übergriffen auf Personen auftreten. Videoüberwachungssysteme sollten jedoch grundsätzlich nicht für interne Untersuchungen installiert oder konzipiert werden, wenn diese über physische sicherheitsrelevante Ereignisse der vorstehend beschriebenen Art hinausgehen.“

Vor diesem Hintergrund wirft die beabsichtigte Verwendung von Bildmaterial in Fällen, in denen „Mitarbeiter ihren Pflichten nicht nachgekommen sind, und hier insbesondere ihren Pflichten nach dem Beamtenstatut und seinen Durchführungsbestimmungen, dem ECHA-Kodex für gute Verwaltungspraxis oder den ECHA-Sicherheitsvorschriften, ...“, Bedenken ob der Verhältnismäßigkeit auf:

- Die Schwere eines Verstoßes gegen die Verhaltensvorschriften eines Organs ist generell nicht mit Straftaten oder den in Abschnitt 5.8 der Leitlinien aufgeführten physischen sicherheitsrelevanten Ereignissen vergleichbar. In Abschnitt 5.1.3 der Leitlinien heißt es ausdrücklich: „Wenn ein Videoüberwachungssystem zu Sicherheitszwecken installiert wird, und den Mitarbeitern auch als solches angekündigt wird, sollten die Aufzeichnungen nicht ... zu Ermittlungszwecken oder als Beweismittel bei internen Untersuchungen oder Disziplinarverfahren herangezogen werden, es sei denn, es handelt sich um einen physischen Sicherheitsvorfall oder in Ausnahmefällen auch um strafbares Verhalten“.
- Abschnitt 5.9 der Leitlinien stellt weiter Folgendes klar: „Eine Überwachung der Mitarbeiter im Zusammenhang mit der Arbeit des Organs ist im Allgemeinen nicht gerechtfertigt“, und weiter wird dort unterstrichen, dass Überwachungsmaßnahmen, die zu stark in die Privatsphäre eindringen, unnötigen Stress für die Mitarbeiter verursachen und außerdem das Vertrauen innerhalb der Organisation untergraben können.

Empfehlungen:

- In Ermangelung näherer Begründungen für den Einsatz der Videoüberwachung zu Ermittlungszwecken sowie von Verfahrensgarantien, nach denen in solchen Fällen eine angemessene Beurteilung der Verhältnismäßigkeit durchgeführt wird, sollte Videobildmaterial von der ECHA nicht in Disziplinarverfahren in Fällen eingesetzt werden, in denen Mitarbeiter ihren Pflichten nicht nachgekommen sind, und hier insbesondere ihren Pflichten nach dem Beamtenstatut und seinen

Durchführungsbestimmungen, dem ECHA-Kodex für gute Verwaltungspraxis oder den ECHA-Sicherheitsvorschriften.

- In Ermangelung näherer Begründungen für den Einsatz der Videoüberwachung zu Ermittlungszwecken sowie von Verfahrensgarantien, nach denen in solchen Fällen eine angemessene Beurteilung der Verhältnismäßigkeit durchgeführt wird, sollte Abschnitt 3.1 der ECHA-Videoüberwachungsstrategie dahingehend geändert werden, dass das Heranziehen von Videobildmaterial in Disziplinarverfahren auf die Ausnahmefälle beschränkt bleibt, in denen die Aufnahmen einen physischen Sicherheitsvorfall oder strafbares Verhalten belegen.

3. Verarbeitung besonderer Datenkategorien (Demonstrationen)

Sachverhalt: Laut Meldung kann das Videobildmaterial „in einigen Fällen auch Daten über politische Meinungen (z. B. bei einer Demonstration, die an den Räumlichkeiten der ECHA vorbeiführt)“ enthalten.

Die eingereichte Folgenabschätzung sagt hierzu Folgendes: „Da die Räumlichkeiten der Agentur im Zentrum der finnischen Hauptstadt Helsinki gelegen sind, ... ist es durchaus möglich, dass ein Demonstrationszug an dem Gebäude vorbeizieht und dabei zufällig Demonstranten aufgenommen werden. Es mag sogar ein erhöhter Sicherheitsbedarf und damit an Videoüberwachung entstehen, um die Sicherheit des Gebäudes sowie der Mitarbeiter und Besucher während der Demonstration zu gewährleisten. Auch wenn hier ein offensichtliches Risiko für die Privatsphäre der Demonstranten besteht, macht die Agentur Aufnahmen nur zu ihrer eigenen Sicherheit in der unmittelbaren Nachbarschaft der Ein- und Ausgänge des Gebäudes. Die Videoüberwachungsstrategie gewährleistet ferner, dass Bildmaterial von friedlichen Demonstrationen nicht an Dritte weitergegeben wird“.

Abschnitt 4.7 der ECHA-Videoüberwachungsstrategie besagt in der Tat, dass „Bildmaterial mit besonderen Datenkategorien (z. B. von Demonstrationen) nur weitergegeben werden darf, wenn eindeutige Anzeichen einer Straftat vorliegen“. In Abschnitt 4.7 der ECHA-Videoüberwachungsstrategie wird jedoch nicht näher darauf eingegangen, unter welchen Voraussetzungen ein solcher „eindeutiger“ Hinweis auf eine Straftat vorliegt, und es wird dort auch nicht auf die entsprechenden Verfahrensgarantien verwiesen.

Der EDSB begrüßt zwar, dass einer früheren Empfehlung entsprechend³, eine Folgenabschätzung mit Schwerpunkt auf genau diesem Thema in einer Situation vorgelegt wurde, in der regelmäßig in der näheren Umgebung des Gebäudes Demonstrationen stattfinden und Demonstranten/Protestierende in das Blickfeld der Kameras geraten können, doch entspricht die vorgelegte Folgenabschätzung wohl nicht den nach den Leitlinien anzuwendenden Normen.

- In Abschnitt 5.6 der Leitlinien heißt es: „Und schließlich sollte ein Organ, das zu der Schlussfolgerung gelangt, dass ein eindeutiger Bedarf am Einsatz einer Videoüberwachung besteht, und es keine anderen Methoden gibt, die weniger stark in die Privatsphäre eingreifen, diese Technologie nur dann nutzen, wenn die Vorteile der Videoüberwachung ihre negativen Auswirkungen überwiegen. [...] Die legitimen Interessen und Grundrechte der überwachten Personen müssen möglicherweise sehr sorgfältig gegen die Vorteile der Überwachung abgewogen werden“. Die ECHA-Videoüberwachungsstrategie besagt zwar, dass kein Filmmaterial über friedliche Demonstrationen an Dritte *weitergegeben* wird, doch stellt bereits das *Aufnehmen*

³http://www.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/Supervision/Guidelines/10-07-14_Videosurveillance_followup_EN.pdf

des Materials eine zu begründende Verarbeitung von Daten dar. Gemäß Abschnitt 7.1.4 der Leitlinien sollte eine Live-Überwachung nur in Erwägung gezogen werden, wenn dies erforderlich ist, um die Verletzung des Rechts auf Privatsphäre und anderer Grundrechte und schutzwürdiger Interessen derjenigen, die sich im Schwenkbereich der Kamera befinden, auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

- Nach Abschnitt 5.7 der Leitlinien haben die Organe auf nachvollziehbare Art und Weise zu begründen, dass Risiken vorhanden sind, und in welchem Umfang (konkrete Gefahren, Kriminalitätsraten usw.). Die reine „Wahrnehmung“ eines Risikos, Spekulation oder anekdotische Evidenz reichen zur Begründung der Notwendigkeit einer Videoüberwachung nicht aus. Diese Risikoanalyse sollte schriftlich dokumentiert werden und vorhandene Risiken genau bezeichnen und beurteilen, und die Organe müssen die Art der Sicherheitsrisiken in dem unter Beobachtung gestellten Bereich nachweisen, indem sie zeigen, welche Sicherheitsvorfälle dort in der Vergangenheit aufgetreten sind bzw. in Zukunft auftreten könnten.
- Abschnitt 5.7 der Leitlinien besagt ferner, dass vor der Entscheidung für die Videoüberwachung alle anderen Alternativen, die weniger aufdringlich sind, sorgsam geprüft werden. Hierzu könnten beispielsweise Kontrollen durch Sicherheitspersonal, die Aufrüstung von Alarmsystemen, Zugangskontrollsysteme, die Panzerung und Verstärkung von Pforten, Türen und Fenstern und eine bessere Beleuchtung gehören. Man sollte sich nur dann für eine Videoüberwachung entscheiden, wenn Lösungen der genannten Art nachweislich unzureichend sind.

Empfehlungen:

- Unter Berücksichtigung von Abschnitt 5.7 der Leitlinien muss die ECHA auf nachvollziehbare Art und Weise belegen, dass Risiken vorhanden sind, und in welchem Umfang (konkrete Gefahren, Kriminalitätsraten usw. und weniger Verweise auf „einen erhöhten Sicherheitsbedarf und damit an Videoüberwachung, um die Sicherheit des Gebäudes sowie der Mitarbeiter und Besucher während der Demonstration zu gewährleisten“); hierzu sollte sie
 - die Art von Sicherheitsrisiken im überwachten Bereich darstellen, angeben, welche Sicherheitsvorfälle dort in der Vergangenheit aufgetreten sind bzw. in Zukunft auftreten könnten, und diese Risikoanalyse schriftlich dokumentieren;
 - nachweisen, dass alle anderen weniger in die Privatsphäre eingreifenden Alternativen (beispielsweise Kontrollen durch Sicherheitspersonal, Aufrüstung von Alarmsystemen, Zugangskontrollsysteme, Panzerung und Verstärkung von Pforten, Türen und Fenstern und bessere Beleuchtung) nicht ausreichen, um die erkannten Sicherheitsprobleme zu lösen.
- Unter Berücksichtigung von Abschnitt 5.6 der Leitlinien hat die ECHA nachzuweisen, dass sie die schutzwürdigen Interessen und Grundrechte der überwachten Personen sehr sorgfältig gegen die möglichen Vorteile der Überwachung abgewogen hat.
- Sollte die ECHA in der Lage sein, die Existenz und den Umfang angeblicher Sicherheitsrisiken zu belegen und nachzuweisen, dass sie diese mit den schutzwürdigen Interessen und Grundrechten der überwachten Personen sorgfältig abgewogen hat, empfiehlt der EDSB, wenn kein Sicherheitsvorfall festgestellt

wurde, dass die ECHA bei friedlichen Protestaktionen die Aufzeichnungen spätestens zwei Stunden nach deren Ende löscht.

- In Abschnitt 4.7 der ECHA-Videoüberwachungsstrategie ist allgemein von Übermittlungen an nationale Behörden die Rede; der EDSB möchte hingegen auf die folgenden Ausführungen in Abschnitt 10.4 der Leitlinien verweisen:
 - Falls die nationale Polizei, ein Gericht oder andere nationale Behörden die Weiterleitung der gespeicherten Daten verlangen, sollte das Organ darauf bestehen, dass gemäß den Anforderungen des geltenden nationalen Rechts im Hinblick auf Form und Inhalt ein formeller schriftlicher Antrag gestellt wird. Außerdem sollte das Organ die Aufzeichnungen nur dann weitergeben, wenn bei einer anderen in diesem Land niedergelassenen Organisation ebenfalls ein Antrag gestellt worden wäre oder wenn sie zumindest unter ähnlichen Umständen die Genehmigung zur Weiterleitung dieser Daten erhalten hätte.
 - Unabhängig von den nationalen Anforderungen sollte das Organ nach Möglichkeit eine richterliche Verfügung, einen von einem Polizeibeamten von ausreichend hohem Rang unterzeichneten schriftlichen Antrag oder einen ähnlichen formellen Antrag verlangen. In diesem Antrag sollte der Grund, weshalb das Bildmaterial aus der Videoüberwachung benötigt wird, möglichst genau beschrieben werden, ebenso Ort, Datum und Uhrzeit der Aufnahme des angeforderten Bildmaterials.
 - Allgemeinen Anträgen zum Zweck einer gezielten Datensuche (*Data Mining*) sollte jedoch nicht stattgegeben werden.

Die ECHA hat sicherzustellen, dass die oben genannten Garantien auf Übermittlungen von Videobildmaterial an nationale Behörden angewandt werden. Der EDSB stellt in diesem Zusammenhang fest, dass laut Abschnitt 4.7 der ECHA-Videoüberwachungsstrategie „der Sicherheitsbeauftragte den Datenschutzbeauftragten der Agentur zu allen Übermittlungsersuchen *konsultiert*“ (*shall consult*) (Hervorhebung durch uns). In Anbetracht der Auswirkungen der Übermittlung von Bildmaterial über Demonstrationen auf die schutzwürdigen Interessen und Grundrechte der überwachten Personen fordert der EDSB die ECHA auf, in ihren Verfahren sicherzustellen, dass die Konsultation des DSB in derartigen Fällen vorgeschrieben ist.

4. Einsatz von Hightech- oder intelligenten Videoüberwachungssystemen (Infrarotkameras)

In der Meldung wird das Thema zwar nicht ausdrücklich erwähnt, doch heißt es in Abschnitt 4.2 der ebenfalls eingereichten ECHA-Videoüberwachungsstrategie, dass „an im Freien gelegenen Einfahrts-/Ausfahrtpunkten Infrarotkameras eingesetzt werden können, falls andere Sicherheitsvorkehrungen unwirksam sind“. In Abschnitt 6.9 der Leitlinien sind Vorrichtungen aufgelistet, die als „Hightech-Videoüberwachungswerkzeuge“ oder „intelligente Videoüberwachungssysteme“ bezeichnet werden; ausdrücklich erwähnt werden in diesem Zusammenhang Infrarotkameras.

Laut Abschnitt 6.9 der Leitlinien ist die Einführung von „Hightech-Videoüberwachungswerkzeugen“ oder „intelligenten Videoüberwachungssystemen“ nur zulässig, wenn eine Folgenabschätzung durchgeführt wird. In der vorgelegten Folgenabschätzung wird auf dieses Thema jedoch nicht eingegangen.

Empfehlung:

Damit der EDSB die Zulässigkeit der eingesetzten Technologie beurteilen und, falls erforderlich, besondere Datenschutzvorkehrungen auferlegen kann, muss die ECHA dem EDSB eine Folgenabschätzung vorlegen, in der der beabsichtigte Einsatz von Infrarotkameras an im Freien gelegenen Einfahrts-/Ausfahrtpunkten für den Fall behandelt wird, dass andere Sicherheitsvorkehrungen unwirksam sind.

5. Ermahnungen zu anderen Aspekten der ECHA-Videoüberwachungsstrategie

a) Ad-hoc-Überwachung

Abschnitt 4.7 der ECHA-Videoüberwachungsstrategie besagt, dass Ad-hoc-Videoüberwachung, sofern sie „eine wirksame Gegenmaßnahme“ ist, auf Beschluss des Sicherheitsbeauftragten eingeleitet werden kann, weil z. B. prominente Gäste erwartet werden, vorübergehend ein erhöhtes Sicherheitsrisiko besteht oder andere physische Systeme ausgefallen sind; die Strategie enthält allerdings keine näheren Ausführungen oder Anweisungen hierzu. Gemäß Abschnitt 3.5 der Leitlinien wird eine Vorausplanung für den Fall empfohlen, dass ein Organ den Einsatz der Videoüberwachung auf Ad-hoc-Basis plant (etwa dann, wenn hochkarätige Veranstaltungen ausgerichtet werden, oder bei internen Ermittlungen). In diesem Fall sollten der notwendige Rahmen und die erforderlichen Datenschutzstrategien mit einem ausreichenden zeitlichen Vorlauf vor Einsatz der Videoüberwachung an sich festgelegt werden. Die ECHA-Videoüberwachungsstrategie sollte mit einem Leitfaden ergänzt werden, der dem Sicherheitsbeauftragten Entscheidungshilfen bietet, aber auch in großen Zügen die zu ergreifenden Maßnahmen beschreibt.

b) In der Strategie erwähnte Zahl von Kameras

Gemäß Abschnitt 6.2 der Leitlinien ist die Zahl der Kameras in der Videoüberwachungsstrategie aufzuführen. In der ECHA-Videoüberwachungsstrategie fehlt diese Angabe und sollte nachgetragen werden.

c) Aufbewahrungszeitraum

Nach Abschnitt 4.6 der ECHA-Videoüberwachungsstrategie beträgt die normale Aufbewahrungsfrist 28 Kalendertage (vier Wochen) und ist damit länger als in Abschnitt 7.1 der Leitlinien empfohlen, *„wegen der erhöhten Risiken durch den Standort der Agentur und den Wert der in ihren Räumlichkeiten verarbeiteten Informationen sowie aufgrund der Tatsache, dass es viele Ein- und Ausgänge gibt, die auf mehrere miteinander verbundene Einzelgebäude verteilt sind. Letzteres könnte auch der Grund dafür sein, dass Sicherheitsvorfälle erst nach gewisser Zeit entdeckt werden...“*.

Der EDSB weist darauf hin, dass, wie anhand des Beispiels in Abschnitt 7.1.3 der Leitlinien verdeutlicht⁴, die Tatsache, dass ein Organ inmitten eines verkehrsreichen Stadtzentrums gelegen ist, an sich noch keine Ausnahme von der in den Leitlinien empfohlenen Standardaufbewahrungszeit rechtfertigt. Dies schließt natürlich nicht aus, dass ein Organ auf nachvollziehbare Art und Weise begründet, dass angebliche Sicherheitsrisiken vorhanden sind und in welchem Umfang⁵, insbesondere eine erhöhte Kriminalitätsrate in seiner näheren Umgebung, die unter anderem eine längere Aufbewahrungsfrist rechtfertigen könnte.

⁴ „Agentur B ist inmitten eines verkehrsreichen Stadtzentrums mit einem Bahnhof in der Nähe und starkem Fußgängerverkehr auf den Bürgersteigen der Straßen außerhalb ihrer Gebäude gelegen“.

⁵ Siehe Abschnitt 5.7 der Leitlinien.

Wie vom EDSB bereits klargestellt⁶, sollten Organe den Empfehlungen in den Leitlinien folgend die Aufbewahrungszeit auf sieben Tage oder weniger kürzen, sofern sie nicht ausreichende Gründe und angemessene Garantien bieten können. Die ECHA sollte daher, wie in Abschnitt 5.7 der Leitlinien verlangt, auf nachvollziehbare Art und Weise begründen, dass die angeblichen Sicherheitsrisiken vorhanden sind, und in welchem Umfang.

d) Entsorgung nicht länger verwendbarer Datenträger

Unter Berücksichtigung von Abschnitt 7.1.1 der Leitlinien sollte in der ECHA-Videoüberwachungsstrategie genauer geregelt werden, was mit nicht mehr verwendbaren Datenträgern geschieht; diese müssen sicher so entsorgt werden, dass die darauf verbleibenden Daten für immer und unwiderruflich gelöscht sind.

e) Register von Aufzeichnungen, die über die Aufbewahrungszeit hinaus gespeichert werden

Nach Abschnitt 7.2 der Leitlinien sollte die ECHA ein Register von Aufzeichnungen erstellen, die über die Aufbewahrungszeit hinaus gespeichert werden.

f) Schulung

Die ECHA wird aufgefordert, zu bestätigen, dass die in Abschnitt 4.13 der ECHA-Videoüberwachungsstrategie genannte Schulung („...soll angeboten werden...“) tatsächlich stattgefunden hat.

g) Hinweis vor Ort und öffentliche Fassung der ECHA-Videoüberwachungsstrategie

Laut Abschnitt 5.1.2 der Leitlinien müssen die Zweckbestimmungen des Systems der Öffentlichkeit in Form eines kurzen Überblicks sofort und dann ausführlicher beispielsweise über die öffentliche Online-Fassung der Videoüberwachungsstrategie des Organs mitgeteilt werden.

Der in Abschnitt 4.11 der ECHA-Videoüberwachungsstrategie erwähnte Hinweis vor Ort entspricht nicht den inhaltlichen Anforderungen von Abschnitt 11.2 der Leitlinien. Die ECHA sollte den Hinweis überarbeiten, der dann folgende Angaben enthalten sollte:

- die Identität des „für die Verarbeitung Verantwortlichen“ (normalerweise genügt der Name des Organs);
- es ist der Zweck der Überwachung anzugeben (normalerweise genügt es, „für Ihre Sicherheit“ anzugeben);
- es muss klar ersichtlich sein, ob die Bilder gespeichert werden;
- Kontaktangaben und einen Link zur Online-Videoüberwachungsstrategie;
- wenn Bereiche außerhalb des Gebäudes überwacht werden (siehe oben), sollte darauf ausdrücklich aufmerksam gemacht werden. Wenn in einem solchen Fall nur ein Hinweis erfolgt, dass *das Gebäude* videoüberwacht wird, könnte dies irreführend sein.

Da uns nur die „interne“ Fassung der ECHA-Videoüberwachungsstrategie vorgelegt wurde, wird die ECHA aufgefordert, dem EDSB auch die für Besucher am Empfang bereit gehaltene „Kurzfassung“ einzureichen, von der in Abschnitt 4.11 der ECHA-Videoüberwachungsstrategie die Rede ist.

⁶http://www.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/Supervision/Guidelines/10-07-14_Videosurveillance_followup_EN.pdf

h) Anlagen zur Videoüberwachungsstrategie

Mit Blick auf die Aufzählung der Anlagen zur Videoüberwachungsstrategie auf Seite 63 der Leitlinien wird die ECHA aufgefordert, dem EDSB folgende Unterlagen einzureichen:

- eine Karte mit den Standorten der Kameras;
- die technischen Spezifikationen für die Kameras und für das Videoüberwachungssystem als Ganzes (einschließlich Software und Hardware);
- den Vertrag mit der ausgegliederten Sicherheitsfirma;
- Kopien der Vertraulichkeitserklärungen (siehe Abschnitt 8.3 der Leitlinien);
- das Register der Aufbewahrung und Übermittlung von Daten (siehe Abschnitte 10.5 und 7.2 der Leitlinien);
- eine verarbeitungsspezifische Sicherheitsstrategie („Sicherheitsstrategie für die Videoüberwachung“).

6. Schlussfolgerungen

Der EDSB empfiehlt der ECHA die Annahme spezifischer und konkreter Maßnahmen zur Umsetzung der vorstehenden Empfehlungen bezüglich des Videoüberwachungssystems.

Mit Blick auf die in diesem Schreiben formulierten Ermahnungen wünscht der EDSB, über den Stand der Einhaltung der Leitlinien informiert zu werden und die angeforderten Informationen zu erhalten.

Um uns die weitere Befassung mit dem Fall zu erleichtern, wären wir Ihnen dankbar, wenn Sie dem EDSB alle einschlägigen Unterlagen, aus denen die Befolgung aller Empfehlungen und Ermahnungen hervorgeht, innerhalb von drei Monaten nach Datum dieses Schreibens zusenden könnten.

Mit freundlichen Grüßen

(unterzeichnet)

Giovanni BUTTARELLI